

RS Vwgh 1990/1/30 89/05/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauO NÖ 1976 §35;

BauRallg;

Rechtssatz

In bezug auf die Einhaltung von Vorschriften im Interesse des Brandschutzes hat der Nachbar nach der NÖ BauO ein Mitspracherecht (hier: zur Frage von Fenstern an der Grundgrenze). Schon durch die Vergrößerung eines Lagerraumes, insbesondere aber auch durch die Herstellung einer Türöffnung zum Heizraum, werden Interessen des Brandschutzes berührt.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1Baurecht

NachbarNachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050148.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at